

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 26. Juli 2023

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der
die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und
die Fasanhenne für das Jagdjahr 2023 im
Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 26. Juli 2023 aufgrund des § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F., verordnet:

Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2023 im Verwaltungsbezirk Tulln

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für das Jagdjahr 2023 nachstehende Änderung von den Schuss- und Schonzeiten für das Rebhuhn und die Fasanhenne im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln zu:

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird im Zeitraum vom 21. September bis 15. November außer Wirksamkeit gesetzt.

**Das Rebhuhn hat somit im Jagdjahr 2023 eine Schusszeit beginnend ab
16. November bis einschließlich 30. November.**

Die Fasanhenne ist im Jagdjahr 2023 gänzlich zu schonen.

§ 2

Voraussetzung für die Bejagung des Rebhuhnes ist eine verantwortungsbewusste Jagdleitung und einmalig im jeweiligen Jagdrevier.

§ 3

Die erlegten Rebhühner sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 4

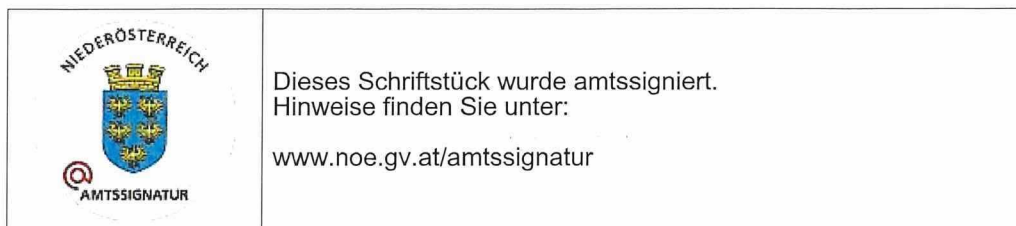
Missachtungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer



angeschlagen am: 27. Juli 2023
abgenommen am: 02. Jan. 2024



Abt. 3.2